

**Änderungsantrag 58**  
**Adrián Vázquez Lázara**  
im Namen des Rechtsausschusses

**Bericht**

**A9-0394/2023**

**Emil Radev**

Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM(2023)0177 – C9-0121/2023 – 2023/0089(COD))

**Vorschlag für eine Richtlinie**

–

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

zum Vorschlag der Kommission

-----

**RICHTLINIE (EU) 2024/...**

**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

---

\* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C vom, S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom, S. .

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)  
und Beschluss des Rates vom ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sind unter anderem Vorschriften für die Offenlegung von Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern von Mitgliedstaaten **zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Binnenmarkt** und ein System der Registervernetzung festgelegt. Dieses System **der Registervernetzung** ist seit Juni 2017 in Betrieb und verbindet derzeit die Register aller Mitgliedstaaten. Um den digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde die Richtlinie (EU) 2017/1132 durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> geändert, um Vorschriften für die vollständige Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, die Eintragung grenzüberschreitender Zweigniederlassungen und die Vorlage von Dokumenten an Unternehmensregister festzulegen.
- (2) In einer zunehmend digitalisierten Welt sind digitale Werkzeuge von entscheidender Bedeutung, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und die Interaktion von Gesellschaften mit Unternehmensregistern und Behörden sicherzustellen. Um das Vertrauen und die Transparenz in das Unternehmensumfeld zu stärken und die Vorgänge und Tätigkeiten von Gesellschaften im Binnenmarkt zu erleichtern, insbesondere in Bezug auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), wie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>6</sup> dargelegt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Gesellschaften, Behörden und andere Interessenträger Zugang zu verlässlichen Informationen über Gesellschaften haben, die ohne aufwendige Förmlichkeiten in einem grenzüberschreitenden Kontext genutzt werden können.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

<sup>6</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (3) Diese Richtlinie ist auf die Digitalisierungsziele ausgerichtet, die in den Mitteilungen „Digitaler Kompass 2030“<sup>7</sup> und „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union“<sup>8</sup> festgelegt wurden, sowie die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Expansion von KMU zu erleichtern, wie in den Mitteilungen „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020“<sup>9</sup> und „KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“<sup>10</sup> hervorgehoben wurde.
- (4) Der Zugang zu verlässlichen Gesellschaftsinformationen aus den Registern und deren Verwendung werden nach wie vor durch Hindernisse in grenzüberschreitenden Situationen behindert. Erstens sind Gesellschaftsinformationen, die von Nutzern, einschließlich Gesellschaften und Behörden, gesucht werden, in den nationalen Registern und/oder grenzüberschreitend über das System der Registervernetzung noch nicht ausreichend verfügbar. Zweitens wird die Verwendung solcher Gesellschaftsinformationen in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich Verwaltungsverfahren vor nationalen Behörden oder Organen und Einrichtungen der EU, Gerichtsverfahren oder der Errichtung grenzüberschreitender Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, nach wie vor durch zeitraubende und teure Verfahren und Anforderungen, einschließlich der Notwendigkeit einer Apostille oder Übersetzung von Gesellschaftsdokumenten, behindert.
- (5) Alle Interessenträger, einschließlich der Gesellschaften selbst, der Behörden und der breiten Öffentlichkeit, müssen sich für ihre Geschäftstätigkeit oder in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Informationen über Gesellschaften verlassen können. Daher ist es erforderlich, dass die Gesellschaftsdaten, die in Unternehmensregister eingetragen werden und über das System der Registervernetzung zugänglich sind, sachlich richtig, aktuell und verlässlich sind.

---

<sup>7</sup> COM(2021) 118 final.

<sup>8</sup> COM(2020) 710 final.

<sup>9</sup> COM(2021) 350 final.

<sup>10</sup> COM(2020) 103 final.

- (6) Die Einführung von Standards für die Kontrolle der Identität sowie der Rechtsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft gründen, eine Zweigniederlassung eintragen oder Dokumente oder Informationen online einreichen, durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 war ein wichtiger erster Schritt. Nun müssen weitere Schritte zur Verbesserung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit von Gesellschaftsinformationen in Registern erfolgen, um ihre Verwendung in grenzüberschreitenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu erleichtern.
- (7) Zwar führen alle Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Grad eine Ex-ante-Prüfung der Gesellschaftsdokumente und -informationen durch, bevor diese in das Unternehmensregister eingetragen werden, doch bestehen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Intensität der Prüfungen, die anwendbaren Verfahren oder auch die für die Überprüfung der Informationen zuständige Person oder Stelle. Dies führt zu einem unzureichenden Vertrauen in Gesellschaftsdokumente oder -informationen auf grenzüberschreitender Basis und zu Situationen, in denen Gesellschaftsdokumente oder -informationen aus einem Unternehmensregister in einem Mitgliedstaat bisweilen nicht als Nachweis in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.
- (8) Daher ist es wichtig, **■** sicherzustellen, dass bestimmte Prüfungen in allen Mitgliedstaaten **■** durchgeführt werden, **um** ein hohes Maß an sachlicher Richtigkeit und Verlässlichkeit der Informationen **zu** gewährleisten **und gleichzeitig die Traditionen der Mitgliedstaaten zu achten. Ferner ist es erforderlich, dass solche Prüfungen** nicht nur für die vollständig online erfolgende Gründung von Gesellschaften, sondern auch für alle anderen Formen der Gründung von Gesellschaften allgemein verbindlich vorgeschrieben werden. Ebenso sollten in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Online-Einreichung noch andere Verfahren für die Einreichung zulassen, **solche Prüfungsstandards ebenfalls durchgeführt werden**, um alle in das Register eingetragenen Informationen demselben **Maß an Kontrolle** zu unterwerfen. **Solche Prüfungen und sonstigen Anforderungen sollten an die Besonderheiten im Zusammenhang mit den anderen Formen der Gründung von Gesellschaften angepasst werden. Beispielsweise werden Online-Muster von Antragstellern nur im Rahmen des vollständig online erfolgenden Verfahrens für die Gründung von Gesellschaften verwendet.**

- (9) In allen Mitgliedstaaten sollte eine vorbeugende administrative, **gerichtliche oder notarielle** Kontrolle **oder eine Kombination davon** unter Achtung der Traditionen der Mitgliedstaaten, einschließlich **Unternehmensregistern als Verwaltungs- oder Justizbehörden**, sichergestellt werden, um die Verlässlichkeit von Gesellschaftsdaten **in grenzüberschreitenden Situationen** sicherzustellen. Es sollte eine Rechtmäßigkeitsprüfung des Errichtungsakts der Gesellschaft, der Satzung der Gesellschaft – falls sie in einem gesonderten Akt enthalten ist – und etwaiger Änderungen dieser Akte und Satzungen durchgeführt werden, da es sich dabei um die wichtigsten Dokumente handelt, die die Gesellschaft betreffen. **Eine solche obligatorische vorbeugende Kontrolle in allen Mitgliedstaaten wäre auch mit anderen Politikbereichen der Union kohärent und könnte insbesondere dazu beitragen, dass gesellschaftsrechtliche Verfahren nicht zur Umgehung anderer Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, die auf den Schutz des öffentlichen Interesses abzielen, genutzt werden können. Diese vorbeugende Kontrolle sollte nationale Rechtsvorschriften unberührt lassen, die unter Achtung der Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten vorschreiben, dass solche Dokumente öffentlich beurkundet werden müssen. Eine vorbeugende Kontrolle des Jahresabschlusses ist nach dieser Richtlinie nicht erforderlich.**

**(10) Die Rechtmäßigkeit gesellschaftsrechtlicher Transaktionen, der Schutz verlässlicher öffentlicher Register und die Verhinderung illegaler Tätigkeiten erfordern die korrekte und sichere Identifizierung insbesondere der Gründer und Geschäftsführer von Gesellschaften sowie die Überprüfung ihrer Rechtsfähigkeit. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Verfahren ergänzende öffentliche elektronische Kontrollen der Identität, Rechtsfähigkeit und Rechtmäßigkeit vorzusehen. Zu diesen ergänzenden öffentlichen elektronischen Kontrollen könnten öffentliche audiovisuelle Fernkontrollen der Identität gehören, einschließlich elektronischer Prüfungen von Identitätsfotos. Gleichzeitig würden verlässliche und aktuelle Gesellschaftsinformationen in Registern zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Insbesondere die verlässliche Identifizierung des Kunden im Einklang mit dem Grundsatz „Kenne deinen Kunden“ nach den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung würde von dem verbesserten Zugang zu verlässlicheren Gesellschaftsinformationen auf EU-Ebene, einschließlich der EU-Gesellschaftsbescheinigung, profitieren. Zudem würde die Verbindung der Vernetzungssysteme auf EU-Ebene, in denen wichtige Informationen über Gesellschaften enthalten sind, den Zugang erleichtern und die Durchführung von Gegenprüfungen der Informationen ermöglichen, wobei die Zugangsregelung für Informationen in jedem Vernetzungssystem geachtet würde.**

- (11) Um die Kosten weiter zu senken und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften, einschließlich der Verfahrensdauer, zu verringern und die Expansion von Gesellschaften im Binnenmarkt, insbesondere von KMU, zu erleichtern, sollte der Grundsatz der einmaligen Erfassung im Bereich des Gesellschaftsrechts weiter ausgeweitet werden. Dieser Grundsatz wird in der Union bereits gut anerkannt – einschließlich im Rahmen der Mitteilung über den digitalen Kompass 2030 als Mittel, um öffentlichen Verwaltungen den grenzüberschreitenden Austausch von Daten und Nachweisen zu ermöglichen – und wird in verschiedenen Bereichen angewandt, wie etwa dem technischen System für die einmalige Erfassung für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen im Rahmen des einheitlichen digitalen Zugangstors<sup>11</sup>.
- (12) Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Bei der Errichtung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat sollten Gesellschaften beispielsweise nicht erneut die Gesellschaftsdokumente oder -informationen vorlegen müssen, die *sich auf das Bestehen und die Eintragung der Gründergesellschaft beziehen und somit* bereits dem Register vorgelegt wurden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. *Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung würde bedeuten, dass die* Informationen über die *Gründergesellschaft* elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen dem Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und dem Register, in das eine Tochtergesellschaft eingetragen werden soll, ausgetauscht werden *sollten. Alternativ könnte auf Informationen über die Gründergesellschaft direkt aus dem System der Registervernetzung über das Europäische E-Justiz-Portal oder im nationalen Register der Gründergesellschaft zugegriffen werden. Werden Dokumente und Informationen über die Gründergesellschaft auf digitalem Wege über das System der Registervernetzung ausgetauscht oder wird direkt aus dem System der Registervernetzung auf sie zugegriffen, so sollten sie nicht aus dem Grund, dass sie in elektronischem Format vorliegen, keine Rechtswirkung erlangen oder abgelehnt werden.*

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).



- (13) **Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bedeutet auch, dass die Gründergesellschaft die Gesellschaftsdokumente oder -informationen keiner Behörde, Stelle oder Person erneut vorlegen muss. Diese Behörden sollten auf Informationen, die über das System der Registervernetzung mittels des Europäischen E-Justiz-Portal öffentlich verfügbar sind, direkt zugreifen. Im Fall, dass das Register einer Behörde, Stelle oder Person solche Informationen bereitstellen sollte, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, über die Mittel hierfür zu entscheiden, beispielsweise über nationale optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung, und ob sie Gebühren für solche Informationen erheben.**
- (14) Um die Transparenz und das Vertrauen der Gesellschaften in den Binnenmarkt zu erhöhen, **Rechtssicherheit und den Schutz Dritter im Geschäftsverkehr mit Gesellschaften in einem grenzüberschreitenden Kontext sicherzustellen, zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch beizutragen** und die grenzüberschreitenden Vorgänge und Tätigkeiten von Gesellschaften zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, mehr Gesellschaftsinformationen in der gesamten Union verfügbar zu machen und sicherzustellen, dass sie vergleichbar und leichter zugänglich sind. Dies sollte erfolgen, indem auf den bereits in nationalen Registern vorhandenen Gesellschaftsinformationen aufgebaut wird und sie über das System der Registervernetzung auf Unionsebene verfügbar gemacht werden und indem Zugang zu mehr Informationen sowohl in den nationalen Registern als auch über das System der Registervernetzung gewährt wird.

- (15) Um die Interessen Dritter zu schützen und das Vertrauen in Geschäftsvorgänge mit verschiedenen Arten von Gesellschaften im Binnenmarkt zu stärken, ist es wichtig, die Transparenz zu erhöhen und den grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über sogenannte „Handelsgesellschaften“ zu erleichtern, **unter denen für die Zwecke dieser Richtlinie die in Anhang IIB aufgeführten Arten von Personengesellschaften zu verstehen sind**. Diese spielen eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten und sind in allen nationalen Unternehmensregistern eingetragen, doch bestehen Unterschiede zwischen den Arten von Personengesellschaften und den Arten von Informationen, die in der gesamten Union über sie verfügbar gemacht werden, was zu Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Zugang zu diesen Informationen führt. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten in allen Mitgliedstaaten dieselben grundlegenden Informationen über „Handelsgesellschaften“ offengelegt werden. Die Offenlegungsanforderungen für Personengesellschaften sollten die bestehenden Offenlegungsanforderungen für Kapitalgesellschaften widerspiegeln, aber an die besonderen Merkmale von Personengesellschaften angepasst werden. Beispielsweise sollten die Offenlegungsanforderungen auch Informationen über Gesellschafter umfassen, **die ermächtigt sind, die Personengesellschaft zu vertreten, insbesondere Komplementäre, die unbeschränkt haften**. Wie bei Kapitalgesellschaften sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Personengesellschaften Dokumente oder Informationen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinaus offenlegen. Enthalten diese zusätzlichen Dokumente oder Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Mitgliedstaaten diese personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> verarbeiten.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (16) Informationen über „Handelsgesellschaften“ sollten auch auf Unionsebene über das System der Registervernetzung in gleicher Weise wie für Kapitalgesellschaften zugänglich sein, wobei bestimmte Informationen kostenlos verfügbar gemacht werden müssen, und sie sollten durch die einheitliche europäische Kennung (im Folgenden „EUID“) eindeutig identifiziert werden.
- (17) ***Die Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft ist für Dritte eine wichtige Information. Beispielsweise ist sie eines der Elemente, die die Größenkategorie einer Gesellschaft bestimmen. Nach der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> müssen Gesellschaften die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres in den Abschluss aufnehmen. Da es in Zukunft möglich sein wird, solche Daten aus dem Abschluss zu extrahieren, werden die Mitgliedstaaten diese bereits vorhandenen Informationen über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nutzen und sie über das System der Registervernetzung kostenlos öffentlich verfügbar machen können. Wenn diese Informationen über das BRIS öffentlich verfügbar gemacht werden, sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um eine durchschnittliche jährliche Zahl in Bezug auf das jeweilige Geschäftsjahr handelt.***

---

<sup>13</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

- (18) Gesellschafter, potenzielle Investoren, Gläubiger, Behörden, Arbeitnehmer und Vereinigungen der Zivilgesellschaft haben ein berechtigtes Interesse daran, Zugang zu Informationen über die Struktur des Konzerns zu erhalten, dem eine Gesellschaft angehört. Informationen über Konzerne sind wichtig, um die Transparenz zu fördern und das Vertrauen in das Unternehmensumfeld zu stärken sowie zur wirksamen Aufdeckung betrügerischer oder missbräuchlicher Systeme beizutragen, die sich auf die öffentlichen Einnahmen und die Glaubwürdigkeit des Binnenmarkts auswirken könnten. ***Daher sollten Informationen über Konzernstrukturen über das System der Registervernetzung sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitend tätige Konzerne öffentlich verfügbar sein.***
- (19) ***Obwohl die Informationen über jene Konzerne, die einen konsolidierten Abschluss erstellen müssen, darin enthalten sind, muss die öffentliche Zugänglichkeit solcher Informationen erleichtert werden. Abschlüsse sind häufig nur gegen Gebühr verfügbar, und Interessenträger müssen wissen, dass der Konzern besteht und wie diese Informationen im Abschluss zu finden und auszulegen sind. Öffentlich verfügbare Informationen über Konzerne über das System der Registervernetzung gewährleisten mehr Transparenz und einen einfachen Zugang zu diesen Informationen. Die Verfügbarkeit dieser Informationen über das System der Registervernetzung würde es auch ermöglichen, eine Gesellschaft dank ihrer einheitlichen europäischen Kennung (EUID) automatisch mit anderen Gesellschaften des Konzerns zu verknüpfen und Zugang zu weiteren Informationen über jede Konzerngesellschaft gewähren.***

(20) *Diese Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, wie sie die erforderlichen Konzerninformationen und Informationen über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer erheben. Um jedoch neue Anforderungen an Gesellschaften zu vermeiden, könnten Register solche Daten direkt aus Informationen extrahieren, die Gesellschaften in ihre beim Register eingereichten Abschlüsse aufnehmen. Die Anforderung, Informationen über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer offenzulegen, sollte daher davon abhängig sein, dass diese Informationen in einem für die Datenextraktion geeigneten Format verfügbar sind. Angesichts der Anforderungen in Bezug auf strukturierte Daten und maschinenlesbare und durchsuchbare Formate nach EU-Rechtsakten wie etwa den Artikeln 3 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission<sup>14</sup>, Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission<sup>15</sup> und Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 sollten die Register in Zukunft auch in der Lage sein, Konzerninformationen auf automatisiertem Wege zu extrahieren. Um jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf die Maschinenlesbarkeit in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden und dass Register über die technischen Mittel verfügen, um Gesellschaftsinformationen in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format oder als strukturierte Daten zu verarbeiten, ist es erforderlich, eine längere Umsetzungsfrist für die Bestimmungen vorzusehen, wonach Konzerninformationen und Informationen über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer über das System der Registervernetzung verfügbar gemacht werden.*

---

<sup>14</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

<sup>15</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 43).

- (21) *Konzerne können komplexe Strukturen haben. Folglich würde eine über das System der Registervernetzung verfügbar gemachte Visualisierung der Konzernstruktur auf der Grundlage der Kontrollkette einen benutzerfreundlichen, leicht zugänglichen und umfassenden Überblick über den Konzern bieten und ein besseres Verständnis der Arbeitsweise des Konzerns erleichtern. Die Erstellung einer solchen Visualisierung würde Informationen über die Stellung jeder Tochtergesellschaft in der Konzernstruktur erfordern, was wiederum detailliertere Informationen über die Organisation des Konzerns erfordern würde. Zwar ist eine solche Visualisierung von Konzernstrukturen nach dieser Richtlinie derzeit nicht erforderlich, doch werden die Mitgliedstaaten ermutigt, eine solche Visualisierung vorzusehen und sie öffentlich verfügbar zu machen. Daher sollte die Notwendigkeit einer Visualisierung der Konzernstruktur im Rahmen der künftigen Evaluierung dieser Richtlinie in Konsultation mit den einschlägigen Interessenträgern weiter geprüft werden.*

- (22) Zusätzlich zu den gemeinsamen Standards für die Prüfung von Gesellschaftsinformationen vor ihrer Eintragung in das Register muss sichergestellt werden, dass die Informationen im Register auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Empfehlung 24 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ über die „Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum von juristischen Personen“ in der im März 2022 überarbeiteten Fassung enthält Anforderungen, wonach Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Gesellschaften, dafür zu sorgen, dass ihre Informationen im Register aktualisiert werden, da sich Dritte auf diese Informationen, einschließlich der EU-Gesellschaftsbescheinigung, verlassen können. Dementsprechend sollten Gesellschaften verpflichtet werden, Änderungen der Gesellschaftsinformationen ohne unnötige Verzögerung offenzulegen, und sollten die Register solche Änderungen rechtzeitig erfassen und verfügbar machen. ***Diese Anforderungen gelten nicht für Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften, für die in der Richtlinie (EU) 2017/1132 spezifische Vorschriften vorgesehen sind. Die Frist für die Register sollte an dem Tag beginnen, an dem alle für die Einreichung erforderlichen Formalitäten erledigt sind, einschließlich der Rechtmäßigkeitsprüfung, mit der bestätigt wird, dass die Dokumente dem nationalen Recht entsprechen. Solche Formalitäten sollten unverzüglich erledigt werden, und die Gesellschaft sollte über ihre voraussichtliche Dauer unterrichtet werden. Die Frist für Register kann im Falle außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, beispielsweise wenn eine große Zahl von Dokumenten beim Register eingereicht wird oder unvorhergesehene technische Probleme auftreten.*** Die Frist für die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung ist zwar in der Richtlinie 2013/34/EU geregelt, die Register sollten sie jedoch auch ohne unnötige Verzögerung öffentlich verfügbar machen. ***Um darüber hinaus sicherzustellen, dass Gesellschaftsinformationen in allen Mitgliedstaaten sachlich richtig und aktuell sind, sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen für die Nichteinhaltung aller Offenlegungspflichten nach dieser Richtlinie, einschließlich für verspätete Einreichungen, vorgesehen werden.***

(23) Um Gesellschaftsinformationen in Registern auf dem neuesten Stand zu halten, ist es auch wichtig, Gesellschaften zu identifizieren, die die Anforderungen für eine weitere Eintragung im Unternehmensregister nicht mehr erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten ***zwar nicht verpflichtet sein, regelmäßige Inspektionen durchzuführen, doch sollten sie*** über transparente Verfahren verfügen, um ***in bestimmten Fällen, in denen Zweifel aufgekommen sind***, den Status solcher Gesellschaften zu überprüfen. Auch wenn Gesellschaften ihre Tätigkeit aus berechtigten Gründen vorübergehend aussetzen können, ist es wichtig, dass ihr Status im Unternehmensregister entsprechend aktualisiert wird. Hinweise könnte beispielsweise die Tatsache liefern, dass eine Gesellschaft über kein funktionierendes Leitungsorgan gemäß nationalem Recht verfügt, keine Unterlagen der Rechnungslegung eingereicht hat oder seit einigen Jahren keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ebenso könnte die Tatsache, dass eine große Zahl von Gesellschaften unter derselben Anschrift eingetragen ist, darauf hindeuten, dass einige dieser Gesellschaften möglicherweise zu missbräuchlichen Zwecken gegründet wurden. Diese Verfahren sollten Gesellschaften die Möglichkeit bieten, ihre Situation zu erläutern und die erforderlichen Daten innerhalb angemessener Fristen bereitzustellen, und sollten sicherstellen, dass der Status der Gesellschaft, z. B., ob sie geschlossen, ***aus dem Register gelöscht***, abgewickelt, aufgelöst, ***in einem Insolvenzverfahren***, wirtschaftlich aktiv oder nicht aktiv ist – ***im Sinne des nationalen Rechts und sofern in den nationalen Registern erfasst*** –, entsprechend aktualisiert wird. In den Verfahren sollte auch als letztes Mittel die Möglichkeit vorgesehen sein, eine Gesellschaft gemäß den im nationalen Recht festgelegten Verfahren aus dem Register zu löschen. Informationen über diese Verfahren sollten gemäß dieser Richtlinie öffentlich verfügbar sein.



- (24) Im Binnenmarkt sollten Gesellschaften in der Lage sein, mit einfachen und verlässlichen Mitteln, die von anderen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend anerkannt werden, nachzuweisen, dass ihre Gesellschaft in einem Mitgliedstaat rechtmäßig eingetragen ist. Daher sollte eine harmonisierte EU-Gesellschaftsbescheinigung eingeführt werden. Gesellschaften könnten eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung **bei nationalen Unternehmensregistern oder über das System der Registervernetzung** beantragen, um sie für verschiedene Zwecke zu verwenden, einschließlich für Verwaltungsverfahren vor **Behörden** und **in** Gerichtsverfahren in anderen Mitgliedstaaten oder vor Organen und Einrichtungen der EU. Eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte von den nationalen Unternehmensregistern ausgestellt und beglaubigt werden, **in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein und** wesentliche Gesellschaftsinformationen enthalten, die von Gesellschaften in grenzüberschreitenden Situationen verwendet werden, einschließlich **beispielsweise** des Namens der Gesellschaft, ihres Sitzes, ihrer gesetzlichen Vertreter **oder des Zwecks der Gesellschaft. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung würde nationale Auszüge und Bescheinigungen unberührt lassen.** Die elektronische EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> authentifiziert werden. **Um die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Gesellschaften zu erleichtern und ihre möglichen Kosten so weit wie möglich zu senken, sollte in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden, dass eine Gesellschaft ihre eigene EU-Gesellschaftsbescheinigung kostenlos erlangen kann. Gleichzeitig ist es angesichts der Vielfalt der Finanzierungsmodelle von Unternehmensregistern – einschließlich Registern, die sich vollständig selbst finanzieren – wichtig, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, die Finanzierung der Register nicht ernsthaft beeinträchtigen.**

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

***Daher*** sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine Gebühr für die Erlangung ***von EU-Gesellschaftsbescheinigungen zu erheben, wenn deren kostenlose Bereitstellung erhebliche negative Auswirkungen auf die Einnahmen ihrer Unternehmensregister hätte. In jedem Fall sollte jede Gesellschaft ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung mindestens einmal pro Kalenderjahr kostenlos erlangen können. Ursprung und Echtheit einer Bescheinigung in Papierform sollten elektronisch überprüft werden können, beispielsweise über eine Protokollnummer, die dem Originaldokument im Register entspricht, oder durch Überprüfung der digitalen Signatur der ausstellenden Behörde, die in dem auf diesem Dokument angegebenen Quick-Response-Code (QR-Code) gespeichert ist. Dritte, einschließlich Behörden, die verlässliche und wesentliche Informationen über Gesellschaften benötigen, könnten die EU-Gesellschaftsbescheinigung einer bestimmten Gesellschaft ebenfalls beantragen.*** Register und Behörden in anderen Mitgliedstaaten sollten eine EU-Gesellschaftsbescheinigung gemäß dieser Richtlinie anerkennen.

- (25) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 enthält Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Gesellschaftsinformationen nicht nur offengelegt werden, sondern auch, dass sich Dritte auf sie verlassen können. Zudem wurden mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 verbindliche Standards und Kontrollen in Bezug auf die Online-Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen eingeführt. Die vorliegende Richtlinie sieht ein umfassendes Maßnahmenpaket vor, das darüber hinaus dazu beitragen wird, sicherzustellen, dass die Gesellschaftsinformationen in Registern sachlich richtig und aktuell sind. Die Bestimmungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwendung von Gesellschaftsinformationen in dieser Richtlinie bauen auf diesen bereits bestehenden Standards und Kontrollen sowie auf dem umfassenden Maßnahmenpaket auf, das mit dieser Richtlinie vorgeschlagen wird, um sachliche Richtigkeit sicherzustellen.***

(26) *Um gegen Betrug und Missbrauch vorzugehen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anerkennung der Gesellschaftsinformationen oder -dokumente aus einem Register eines anderen Mitgliedstaats als Nachweis abzulehnen, wenn die zuständige Behörde einen begründeten Verdacht auf Betrug oder Missbrauch im Zusammenhang mit der Gründung oder dem Fortbestehen dieser Gesellschaft oder mit anderen Informationen über diese Gesellschaft hat. Eine solche Möglichkeit sollte jedoch nicht so ausgelegt werden, als würde ein allgemeiner Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf alle in nationalen Unternehmensregistern gespeicherten Informationen und Dokumente impliziert. In Fällen des Verdachts auf Betrug und Missbrauch sollte die zuständige Behörde in einem ersten Schritt das Register konsultieren, das die Informationen bereitgestellt oder die Dokumente ausgestellt hat, um dessen Ansichten zu erfragen. Die Gesellschaftsinformationen oder das Gesellschaftsdokument aus einem Register in einem anderen Mitgliedstaat sollten nicht systematisch, sondern nur ausnahmsweise auf Einzelfallbasis abgelehnt werden, wenn dies durch das öffentliche Interesse am Schutz vor Betrug oder Missbrauch gerechtfertigt ist. Werden die bereitgestellten Informationen oder das bereitgestellte Dokument abgelehnt, so sollte die zuständige Behörde das Register, das die Informationen oder das Dokument bereitgestellt hat, unterrichten, z. B. über die in Artikel 16e genannte zuständige Kontaktstelle. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass unterschiedliche Ansätze der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der vorbeugenden Kontrolle oder Unterschiede in den Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten nicht als Ablehnungsgrund dienen.*

- (27) Um grenzüberschreitende Verfahren für Gesellschaften weiter zu erleichtern und Förmlichkeiten wie etwa Apostillen oder Übersetzungen zu vereinfachen und zu verringern, sollte eine digitale EU-Vollmacht eingeführt werden. Die digitale EU-Vollmacht wird **■** auf einem **mehrsprachigen** gemeinsamen europäischen Muster **beruhen**, das Gesellschaften **■** verwenden können, **um eine Person zu ermächtigen, die Gesellschaft in bestimmten Verfahren mit grenzüberschreitender Dimension im Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu vertreten. Dieses Muster sollte zumindest die Datenfelder über den Umfang der Vertretung, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigte Person und die Art der Vertretung enthalten. Die digitale EU-Vollmacht würde gemäß nationalen rechtlichen und formalen Anforderungen erstellt. Sie sollte als Nachweis für die Berechtigung der ermächtigten Person zur Vertretung der Gesellschaft anerkannt werden. Dies lässt nationale Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften und Beschränkungen der Ausübung von Vollmachten im Allgemeinen unberührt. Die digitale EU-Vollmacht sollte an die in der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17+</sup> festgelegten Anforderungen für die elektronische Attributsbescheinigung und an die technischen Spezifikationen der Briefftasche für die Europäische Digitale Identität angepasst werden, um eine horizontale Lösung mit erhöhter Benutzerfreundlichkeit sicherzustellen. Dies sollte dazu beitragen, sowohl den administrativen als auch den finanziellen Aufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, indem das Risiko der Entwicklung paralleler Systeme, die nicht unionsweit interoperabel sind, gesenkt wird.**

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für eine Europäische Digitale Identität (ABl. L, ..., ELI: ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

(28) *Die nach dieser Richtlinie eingeführte digitale EU-Vollmacht lässt nationale Vorschriften über die gesetzliche Vertretung oder andere Arten von Vollmachten unberührt. Die standardmäßige digitale EU-Vollmacht würde in digitaler Form vorliegen und sollte durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> geänderten Fassung authentifiziert werden. Während die Informationen über die gesetzlichen Vertreter gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 in den Unternehmensregistern offengelegt werden müssen, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, ob sie verlangen, dass diese spezifische digitale EU-Vollmacht eingereicht wird, sei es im Unternehmensregister oder in einem anderen Register gemäß nationalem Recht. Um Sprachbarrieren zu überwinden und die Verwendung zu erleichtern, sollten das Muster für eine EU-Gesellschaftsbescheinigung und ein Muster für die digitale EU-Vollmacht in allen Sprachen der Union auf dem E-Justiz-Portal verfügbar sein.*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(29) Gesellschaften stoßen häufig auf Schwierigkeiten und administrative Hindernisse, wenn sie Gesellschaftsinformationen, die bereits in ihrem nationalen Unternehmensregister verfügbar sind, in grenzüberschreitenden Situationen verwenden, einschließlich gegenüber zuständigen Behörden oder in Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat. Die im Unternehmensregister eines Mitgliedstaats verfügbaren Gesellschaftsdaten werden in einem anderen Mitgliedstaat ohne aufwendige Förmlichkeiten, die Kosten und Verzögerungen verursachen, häufig nicht anerkannt. Um grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten daher sicherstellen, dass für beglaubigte Kopien von Dokumenten und Informationen, die sich auf Gesellschaften beziehen und aus Registern erlangt wurden, keine Legalisation oder eine ähnliche Förmlichkeit, wie etwa eine Apostille, verlangt wird. Der gleiche Ansatz sollte auch für Dokumente und Informationen, die über das System der Registervernetzung ausgetauscht werden (z. B. Vorabbescheinigungen), sowie für notarielle Urkunden oder Verwaltungsdokumente im Rahmen der *in den Anwendungsbereich* dieser Richtlinie *fallenden Verfahren* gelten, die im grenzüberschreitenden Kontext verwendet werden. Zu diesen Verfahren gehören die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

- (30) Um Betrug oder Fälschung zu verhindern, sollten die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Gesellschaftsdokument oder die Gesellschaftsinformationen vorgelegt werden, bei begründeten Zweifeln hinsichtlich *ihres Ursprungs oder* ihrer Echtheit die Möglichkeit haben, das Dokument oder die Informationen mittels des ausstellenden Registers oder des Registers in ihrem eigenen Mitgliedstaat zu überprüfen, die über das System der Registervernetzung Informationen über die Echtheit des Dokuments austauschen könnten. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die E-Mail-Adresse als Kontaktstelle in ihrem Mitgliedstaat mitteilen.*** Ein solcher Informationsaustausch sollte zum gegenseitigen Vertrauen und zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt beitragen.
- (31) Die Errichtungsakte von Gesellschaften werden bisweilen in zwei oder mehr Sprachen abgefasst, von denen eine häufig eine Amtssprache der Union ist, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. Häufig veröffentlichen Gesellschaften auch freiwillig eine Übersetzung ihres Errichtungsakts in eine solche Sprache auf ihren Websites. Darüber hinaus sind immer mehr Gesellschaftsinformationen, die im Errichtungsakt enthalten sind, mithilfe mehrsprachiger Etiketten über das System der Registervernetzung getrennt verfügbar und leicht erkennbar. Gesellschaftsinformationen werden auch in Unternehmensregistern in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format oder als strukturierte Daten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 gespeichert werden müssen, was die maschinelle Übersetzung solcher Daten erleichtern wird. Diese Entwicklungen erleichtern es, solche Gesellschaftsinformationen in grenzüberschreitenden Situationen einzusehen und zu verwenden, ohne dass eine ■ Übersetzung erforderlich ist. Daher ***zielt diese Richtlinie darauf ab, die grenzüberschreitende Verwendung von Gesellschaftsinformationen zu vereinfachen, indem die Zahl der Fälle verringert wird, in denen eine Übersetzung, insbesondere eine beglaubigte Übersetzung, ■ erforderlich ist.***

(32) *Beispielsweise sollten Behörden, die spezifische Informationen über eine Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat überprüfen müssen, zunächst die erforderlichen Informationen in der EU-Gesellschaftsbescheinigung oder über das System der Registervernetzung einsehen, anstatt die Übersetzung des gesamten Dokuments, das diese spezifischen Informationen enthält, zu verlangen. Dies würde das Recht der Mitgliedstaat nicht berühren, eine nicht beglaubigte Übersetzung in eine ihrer Amtssprachen zu verlangen, wenn sie das gesamte Dokument im Rahmen eines bestimmten Verfahrens benötigen. Was beglaubigte Übersetzungen betrifft, so sollten rechtliche Anforderungen für die Erstellung solcher Übersetzungen des Errichtungsakts oder anderer vom Unternehmensregister bereitgestellter Dokumente grundsätzlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden und sollten beglaubigte Übersetzungen nur in bestimmten Fällen verlangt werden. Eine beglaubigte Übersetzung kann jedoch beispielsweise verlangt werden, wenn die Dokumente gemäß den Artikeln 21 und 32 der Richtlinie (EU) 2017/1132 durch ein Register offenzulegen sind oder wenn dies im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist.*



- (33) Um die Transparenz zu erhöhen, den Zugang zu Gesellschaftsinformationen zu erleichtern und grenzüberschreitend stärker vernetzte öffentliche Verwaltungen im Binnenmarkt zu schaffen, ist es wichtig, die bereits funktionierenden Systeme der Registervernetzung auf Unionsebene, die wichtige Informationen über Gesellschaften enthalten, miteinander zu verbinden. Daher sollte das System der Registervernetzung (BRIS) mit dem durch die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> geänderten Fassung eingerichteten EU-System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS), das nationale zentrale Register mit Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen Rechtspersonen, Treuhandgesellschaften und anderen Arten von Rechtsvereinbarungen verbindet, und mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> eingerichteten EU-System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI) verbunden werden. Die EUID sollte verwendet werden, um die Informationen über eine bestimmte Gesellschaft in diesen Systemen zu verbinden. Eine solche Verbindung zwischen den Systemen sollte sich jedoch nicht auf die Vorschriften und Anforderungen für den Zugang zu Informationen auswirken, die nach den einschlägigen Rahmen für die Einrichtung dieser Register und Vernetzungen festgelegt sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein BRIS-Nutzer nur dann Zugang zum BORIS haben sollte, wenn er nach dessen jeweiligen Vorschriften und Anforderungen berechtigt ist, auf das BORIS zuzugreifen.

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (34) Um Gesellschaften und insbesondere KMU zu helfen, ihre Geschäftstätigkeiten leichter grenzüberschreitend auszuweiten, sollte der Grundsatz der einmaligen Erfassung in Fällen weiterentwickelt werden, in denen Gesellschaften Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat eintragen. ***Ähnlich wie bei der grenzüberschreitenden Errichtung einer Tochtergesellschaft bedeutet die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung in Bezug auf Zweigniederlassungen, dass die*** Informationen über die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Zweigniederlassung einträgt, von dem Register der Zweigniederlassung über das System der Registervernetzung elektronisch aus dem Register der Gesellschaft abgerufen werden ***sollten***. Dieser Informationsaustausch wird – wie jeder andere Informationsaustausch zwischen Registern über das System der Registervernetzung – mittels sicherer Übermittlung zwischen nationalen Registern erfolgen, wodurch sichergestellt wird, dass die Informationen vertrauenswürdig sind und weder eine Beglaubigung noch eine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit erfordern sollten. ***Alternativ kann das Register der Zweigniederlassung auf Informationen über die Gesellschaft direkt über das System der Registervernetzung mittels des Europäischen E-Justizportals oder im nationalen Register der Gründergesellschaft zugreifen.***
- (35) Während Informationen über grenzüberschreitende Zweigniederlassungen von EU-Kapitalgesellschaften bereits über das System der Registervernetzung verfügbar sind, sind Informationen über Zweigniederlassungen von Nicht-EU-Gesellschaften nicht verfügbar, selbst wenn sie bereits im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 in nationalen Registern offengelegt werden. Um Interessenträgern den Zugang zu diesen Informationen auf Unionsebene zu erleichtern, sollten Informationen über solche Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern über das System der Registervernetzung verfügbar gemacht werden, und einige dieser Informationen sollten kostenlos sein, wie dies bereits bei grenzüberschreitenden Zweigniederlassungen von EU-Kapitalgesellschaften der Fall ist.

- (36) Die Dokumente und Informationen über die Gesellschaft, einschließlich Informationen über gesetzliche Vertreter, **zumindest über Komplementäre** von Personengesellschaften **sowie** andere zur Vertretung einer Gesellschaft berechnigte Personen, sollten in Unternehmensregistern öffentlich verfügbar gemacht werden, um Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zwischen Gesellschaften und Dritten sicherzustellen. Insbesondere sollten Dritte wie etwa Gläubiger, Anleger und Geschäftspartner, aber auch Behörden und Gerichte, volle Rechtssicherheit in Bezug auf die Person haben, die benannt wurde, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, und befugt ist, Verträge zu schließen oder im Namen der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen. In einer Personengesellschaft sind Gesellschafter häufig ermächtigt, die Personengesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren zu vertreten. Ebenso ist es zum Schutz Dritter erforderlich, dass – wenn alle Anteile einer Kapitalgesellschaft von einem einzigen Gesellschafter gehalten werden – die Identität dieses einzigen Gesellschafters, bei dem es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handeln kann, der Öffentlichkeit im Unternehmensregister zugänglich gemacht wird, **wenn solche Gesellschaften gegründet werden oder wenn sich der einzige Gesellschafter ändert**. Da ein einziger Gesellschafter beispielsweise die Befugnisse der Hauptversammlung der Gesellschaft ausüben oder Verträge zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft schließen kann, sollten Dritte den einzigen Gesellschafter identifizieren können, um die Identität der Person zu kennen, die die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt oder die Gesellschaft vertritt. Daher sollten solche Personen eindeutig identifiziert werden.

- (37) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, benötigen Dritte nicht nur Zugang zu Informationen über Gesellschaften in ihrem eigenen Mitgliedstaat, sondern auch über Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat. Ähnlich wie bei inländischen Situationen müssen Dritte Rechtssicherheit in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter von Personengesellschaften und sonstige zur Vertretung einer Gesellschaft berechnigte Personen sowie in Bezug auf die einzigen Gesellschafter von Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat haben. Daher sollten solche Informationen auf Unionsebene über das System der Registervernetzung verfügbar gemacht werden, das Zugang zu diesen Informationen in mehrsprachiger und vergleichbarer Weise bietet und somit das gleiche Schutzniveau für Dritte in grenzüberschreitenden Situationen sicherstellt. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Identität der gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter von Personengesellschaften und anderer zur Vertretung einer Gesellschaft berechnigter Personen sowie einziger Gesellschafter sicherzustellen, müssen diese Personen eindeutig identifiziert werden können. In grenzüberschreitenden Situationen, in denen das System der Registervernetzung Zugang zu solchen Informationen über alle Kapitalgesellschaften und „Handelsgesellschaften“ bietet, ist es besonders wichtig, Sicherheit in Bezug auf die genaue Identität dieser Personen sicherzustellen. Da die nationalen Systeme bei der Identifizierung solcher Personen unterschiedliche Ansätze verfolgen, müssen die Kategorien personenbezogener Daten, auf die auf Unionsebene zugegriffen werden kann, harmonisiert werden. Während Vorname(n) und Nachname dieser Personen personenbezogene Daten darstellen, die dazu dienen, sie zu identifizieren, gewährleisten Vorname(n) und Nachname nicht in allen Fällen eine eindeutige Identifizierung, weswegen sie durch zusätzliche Informationen ergänzt werden müssen. Da bestimmte Namen – sowohl Vor- als auch Nachnamen und ihre Kombination – in Mitgliedstaaten häufig vorkommen und angesichts der Tatsache, dass beliebte Namen oft jährlichen Zyklen folgen und in der Folge viele Personen mit identischem Namen im selben Jahr geboren werden, wäre die alleinige Hinzufügung des Geburtsjahrs in dieser Hinsicht auch nicht ausreichend. Es ist daher notwendig und verhältnismäßig, von Registern zu verlangen, dass sie das vollständige Geburtsdatum *oder gleichwertige Informationen für jene Mitgliedstaaten, die das vollständige Geburtsdatum nicht im nationalen Register erfassen, verfügbar machen, die es ermöglichen würden, gesetzliche* Vertreter, **■** Gesellschafter von Personengesellschaften und *andere* zur Vertretung einer Gesellschaft *berechnigte* Personen sowie *einzig* Gesellschafter *eindeutig zu identifizieren*.

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten personenbezogene Daten über gesetzliche Vertreter, Gesellschafter von Personengesellschaften und andere Personen, die zur Vertretung einer Gesellschaft berechtigt sind, sowie über einzige Gesellschafter, einschließlich der personenbezogenen Daten, die in den Registern öffentlich verfügbar zu machen sind, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Kommission sollte personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> verarbeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission geeignete Datenschutzgarantien einführen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie auf das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß beschränkt ist.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (39) Um sicherzustellen, dass alle Unionsbürger die Vorteile der Verfügbarmachung von mehr Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern nutzen können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese Informationen Menschen mit Behinderungen in zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Nutzern unter anderem auf Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie auf andere Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zugreifen können. In diesem Zusammenhang werden in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> allgemeine Anforderungen an einen barrierefreien Zugang für Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt, um sie für Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen und Interoperabilität zu fördern. Mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die Mitgliedstaaten ermutigt, ihre Anwendung auf private Stellen auszuweiten, die Einrichtungen und Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihrer Websites und damit zusammenhängender Informationen. Angesichts der Vielfalt der für die Verwaltung von Unternehmensregistern zuständigen Stellen – von Gerichten und Verwaltungsbehörden bis hin zu privaten Stellen – und der vielfältigen Tätigkeiten von Unternehmensregistern sollte geprüft werden, ob spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten gleichberechtigt mit anderen Nutzern auf Gesellschaftsinformationen zugreifen können, die von den Unternehmensregistern bereitgestellt werden.

---

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (40) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich den Umfang und die Verlässlichkeit der in Unternehmensregistern oder über das System der Registervernetzung verfügbaren Gesellschaftsdaten zu erhöhen und die direkte Nutzung der in Unternehmensregistern verfügbaren Gesellschaftsdaten bei der Gründung grenzüberschreitender Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie bei anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Situationen zu ermöglichen, können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten<sup>24</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

---

<sup>24</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (42) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des Mehrwerts beruhen und die Grundlage für Folgenabschätzungen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Evaluierung sollte sich auf die praktischen Erfahrungen mit der EU-Gesellschaftsbescheinigung, der digitalen EU-Vollmacht, den verringerten Förmlichkeiten in grenzüberschreitenden Situationen für Gesellschaften, ***der Wirksamkeit von vorbeugenden Kontrollen und Rechtmäßigkeitsprüfungen und der Bereitstellung des Zugangs zu kostenlosen Informationen über das System der Registervernetzung sowie der Anwendung der Offenlegungsanforderungen für Personengesellschaften*** erstrecken. ***Informationen über den Hauptverwaltungssitz und den Hauptgeschäftssitz sind wichtig, um die Transparenz und damit die Rechtssicherheit in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen von Gesellschaften aus der Union zu erhöhen; daher sollte die Kommission prüfen, ob solche Informationen im nationalen Register offengelegt und über das System der Registervernetzung verfügbar gemacht werden sollten und wie diese Begriffe zu definieren sind, um ein einheitliches Verständnis in der gesamten Union sicherzustellen.***



Darüber hinaus sollte die Kommission das Potenzial für eine sektorübergreifende Interoperabilität zwischen dem System der Registervernetzung **■** und anderen Systemen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden bieten, beispielsweise in den Bereichen Steuern oder soziale Sicherheit oder dem nach der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> eingerichteten technischen System für die einmalige Erfassung, prüfen, um grenzüberschreitend im Binnenmarkt stärker vernetzte öffentliche Verwaltungen zu schaffen<sup>26</sup>. Schließlich sollte die Kommission auch prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wenn sie auf Gesellschaftsinformationen zugreifen, die von den Unternehmensregistern bereitgestellt werden. ***Die Kommission sollte prüfen, ob der Anwendungsbereich der Bestimmungen zu Konzernen auf andere Kategorien oder Arten von Konzernen und andere Stellen ausgeweitet werden sollte und ob die Visualisierung der Konzernstruktur über das System der Registervernetzung öffentlich verfügbar gemacht werden sollte. Schließlich sollte die Kommission prüfen, ob Genossenschaften, die in vielen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten.***

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

<sup>26</sup> Siehe auch Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz über ein interoperables Europa) (COM(2022) 720 final), Mitteilung über eine gestärkte EU-Interoperabilitätspolitik im öffentlichen Sektor – Verknüpfung öffentlicher Dienste, Unterstützung der öffentlichen Politik und Schaffung öffentlichen Nutzens – Auf dem Weg zu einem „interoperablen Europa“ (COM(2022) 710 final).

- (43) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am **17. Mai 2023** eine Stellungnahme abgegeben<sup>27</sup>.
- (44) Die Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> und die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>27</sup> ABl. ...

<sup>28</sup> Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20).

*Artikel 1*  
*Änderung der Richtlinie 2009/102/EG*

Artikel 3 der Richtlinie 2009/102/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Wird eine Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, so muss diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters in der Akte hinterlegt oder in das Register gemäß Artikel **16** Absätze 1 und 2 der Richtlinie **(EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates\*** eingetragen und über das System der Registervernetzung nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 öffentlich verfügbar gemacht werden.

Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 gelten **entsprechend**.

---

\* Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).“

*Artikel 2*  
*Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132*

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Titels I erhält folgende Fassung:  
„ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SOWIE GRÜNDUNG UND FUNKTIONSWEISE  
VON GESELLSCHAFTEN“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem zweiten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:  
„– gemeinsame Regelungen zur vorbeugenden Kontrolle von  
Gesellschaftsinformationen“
  - b) Nach dem dritten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:  
„– Offenlegungsanforderungen in Bezug auf Personengesellschaften“
3. In Titel I Kapitel II erhält die Überschrift des Abschnitts 2 folgende Fassung:  
„Nichtigkeit der Gesellschaft und Wirksamkeit ihrer Verpflichtungen“

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Arten von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in Anhang IIB aufgeführten Arten von Gesellschaften *entsprechend*.“

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

*Vorbeugende Kontrolle*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zum Zeitpunkt der Gründung einer *in den Anhängen II und IIB aufgeführten* Gesellschaft eine vorbeugende administrative, *gerichtliche oder notarielle* Kontrolle – *oder eine Kombination davon* – des Errichtungsakts, der Satzung der Gesellschaft und etwaiger Änderungen dieser Dokumente vor. *Diese Anforderung lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, die gemäß den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorschreiben*, dass diese Dokumente öffentlich beurkundet werden *müssen*.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften für die Gründung der in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften ein Verfahren zur Rechtmäßigkeitsprüfung des Errichtungsakts einer Gesellschaft und, falls sie in einem gesonderten Akt enthalten ist, ihrer Satzung vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine solche Prüfung auch im Falle einer Änderung dieser Dokumente durchgeführt wird.

Durch die Rechtmäßigkeitsprüfung wird zumindest festgestellt, dass

- a) die formalen Anforderungen an den Errichtungsakt und, falls sie in einem gesonderten Akt enthalten ist, die Satzung erfüllt sind und – *sofern Muster verwendet werden* – die korrekte Verwendung der Muster nach Artikel 13h überprüft wird,
- b) die vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten sind,
- c) *die* wesentlichen rechtlichen *Anforderungen erfüllt sind* und
- d) die Einlage gemäß nationalem Recht geleistet wurde, sei es als Geld- oder Sachleistung.

■

(3) *Schreibt das nationale Recht für die Gründung – oder zum Zeitpunkt der Eintragung – der in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaften die Erstellung von Errichtungsakten und Satzungen nicht vor, so umfasst das Verfahren zur Rechtmäßigkeitsprüfung die formale und inhaltliche Kontrolle der Dokumente oder Informationen, die nach nationalem Recht für den Antrag auf Eintragung dieser Gesellschaften in das Register erforderlich sind.*

■

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für vollständig online erfolgende Verfahren als auch für andere Verfahren.“

6. In Titel I erhält die Überschrift des Kapitels III folgende Fassung:

„Online-Verfahren und andere Verfahren (Gründung, Eintragung und Einreichung),  
Offenlegung und Register“

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

*Anwendungsbereich*

Die in diesem Abschnitt und in Abschnitt 1A vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Arten von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I, IIA und IIB aufgeführten Arten von Gesellschaften.“

8. In Artikel 13a werden die folgenden Nummern angefügt:

- „7. ***„Muttergesellschaft“ eine Gesellschaft, die eine oder mehrere Tochtergesellschaften kontrolliert;***
8. ***„oberste Muttergesellschaft“ eine Muttergesellschaft, die nicht von einer anderen Gesellschaft kontrolliert wird;***
9. ***„zwischen geschaltete Muttergesellschaft“ eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende Muttergesellschaft, die nicht von einer anderen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft kontrolliert wird und die keine oberste Muttergesellschaft ist;***
10. ***„Tochtergesellschaft“ eine von einer Muttergesellschaft kontrollierte Gesellschaft;***
11. ***„Konzern“ eine oberste Muttergesellschaft und alle ihre Tochtergesellschaften;***
12. *„Legalisation“ eine Förmlichkeit, durch die die Echtheit der Unterschrift eines Amtsträgers, die Funktion, in welcher die das Dokument unterzeichnende Person gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist, bestätigt wird;*



13. „ähnliche Förmlichkeit“ die Anbringung des im Apostilleübereinkommen vorgesehenen Echtheitszeichens.“

9. In Artikel 13b Absatz 1 *wird folgender Buchstabe angefügt:*

■

„c) *eine gemäß der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> bereitgestellte Brieftasche für die Europäische Digitale Identität.*

---

\* *Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für eine Europäische Digitale Identität (ABl. L, ..., ELI: ...).“*

■

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

10. Artikel 13c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„**Unterabsatz 1** gilt unbeschadet der Vorschriften über vorbeugende Kontrollen **in** Artikel 10.“

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„**Unterabsatz 1** gilt unbeschadet der Artikel 16b, 16c, 16d und 16g.“

11. **Artikel 13f wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

„**e) in Artikel 15 genannte Vorschriften über die Einreichung von Änderungen der Dokumente und Informationen in Registern und über die Aktualisierung dieser Informationen in Registern.**“

**b) Folgender Absatz wird angefügt:**

„**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Informationen entsprechend auch Informationen über die in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaften umfassen.**“

12. Artikel 13g wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft, **die** eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gründet, **nicht aufgefordert wird, die für das Gründungsverfahren relevanten Dokumente und Informationen bereitzustellen, die im Register des Mitgliedstaats, in dem jene Gesellschaft eingetragen ist, verfügbar sind. Das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft gegründet wird, hat diese Dokumente und Informationen im Wege des Informationsaustauschs über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung abzurufen. Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen. Das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft gegründet wird, kann auch direkt auf solche Informationen und Dokumente zugreifen, die im System der Registervernetzung mittels des Portals oder im nationalen Register der Gründergesellschaft verfügbar sind.**

**■** Ist eine Behörde, Person oder Stelle nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Gründung einer Gesellschaft betraut und sind die Dokumente und Informationen nach Unterabsatz 1 für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich, so stellt das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft gegründet wird, dieser Behörde, Person oder Stelle die abgerufenen Dokumente und Informationen **auf Anfrage** bereit, **es sei denn, diese Informationen sind über das System der Registervernetzung kostenlos öffentlich verfügbar.**“

**■**

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
„d) die **Anforderungen** zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Zwecks der Gesellschaft **gemäß nationalem Recht**;“
  - ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:  
„e) die **Anforderungen** zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Namens der Gesellschaft **gemäß nationalem Recht**;“
- c) Absatz 4 Buchstabe a wird gestrichen.

13. Artikel 13h Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

14. Artikel 13j wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dokumente und Informationen, einschließlich etwaiger Änderungen daran, online bei dem Register eingereicht werden können, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. **Diese Anforderung gilt auch für die in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaften.**“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **■** Artikel 10 Absätze 1, **2 und 3** sowie Artikel 13g Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten *entsprechend* für die Online-Einreichung von Dokumenten und Informationen. *Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 gelten für die in jenem Artikel genannten Dokumente.*“

**■**

15. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 13k*

*Andere Formen der Gründung von Gesellschaften und der Einreichung*

*(1) Die Vorschriften des Artikels 13c, des Artikels 13g Absatz 2a, des Artikels 13g Absatz 3 Buchstaben a, d, e und f, des Artikels 13g Absatz 4 Buchstaben b und c, des Artikels 13g Absätze 5 und 7 und des Artikels 28a Absatz 5a gelten entsprechend für andere, nicht vollständig online erfolgende Formen der Gründung der in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vorschriften zur Überprüfung der Identität der Antragsteller bei solchen anderen Formen der Gründung von Gesellschaften festgelegt werden.*

**(2) Artikel 10 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13g Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend für jede andere, nicht vollständig online erfolgende Form der Einreichung von Dokumenten und Informationen durch die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften. Artikel 10 Absätze 1 und 2 gelten für die in jenem Artikel genannten Dokumente.“**

16. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels 14 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14*

*Von Kapitalgesellschaften offenzulegende Dokumente und Informationen“*

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

**l**

**„l) den Zweck der Gesellschaft mit einer Beschreibung ihrer Haupttätigkeit oder -tätigkeiten, die unter Verwendung des Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ausgedrückt werden können, sofern dieser Code gemäß anwendbarem nationalen Recht für die Zwecke des Registers verwendet wird und sofern der Zweck im nationalen Register erfasst ist.“**

17. **Folgender** Artikel **wird** eingefügt:

*„Artikel 14a*

*Von Personengesellschaften offenzulegende Dokumente und Informationen*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anhang IIB aufgeführten Arten von **Personengesellschaften** zumindest die folgenden Dokumente und Informationen offenlegen müssen:

- a) Name der Personengesellschaft;
- b) Rechtsform der Personengesellschaft;
- c) Sitz der Personengesellschaft **oder Gleichwertiges**;
- 
- d) Eintragsnummer der Personengesellschaft;
- e) **Höchstbetrag der Haftung oder Einlage von Kommanditisten, sofern diese Informationen im nationalen Register erfasst sind**;
- f) Errichtungsakt und, falls sie in einem gesonderten Akt enthalten ist, Satzung, sofern **die Einreichung dieser** Dokumente **beim Register** nach nationalem Recht vorgeschrieben **ist**;

- g) etwaige Änderungen der unter Buchstabe f genannten Akte, einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Dauer der Personengesellschaft, **sofern ihre Dauer begrenzt ist**;
- h) nach jeder Änderung des Errichtungsakts oder der Satzung **nach Buchstabe f** den vollständigen Wortlaut des Aktes oder der Satzung in der geltenden Fassung;
- i) **Angaben zu den Gesellschaftern, Geschäftsführern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern, die ermächtigt sind, die Personengesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob diese Personen ermächtigt sind, die Personengesellschaft allein zu vertreten, oder gemeinschaftlich handeln müssen, oder, falls nicht anwendbar, Informationen über Art und Umfang der Ermächtigung der Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter, die Personengesellschaft zu vertreten, sowie Angaben zu ihnen**;
- j) falls abweichend von Buchstabe i, Angaben zu den Komplementären und **bei Kommanditgesellschaften Angaben zu den Kommanditisten, sofern Angaben zu Letzteren im nationalen Register öffentlich verfügbar gemacht werden**;
- k) Unterlagen der Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr, die gemäß den Richtlinien 86/635/EWG und 91/674/EWG sowie der Richtlinie 2013/34/EU für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht werden müssen;



- l) Auflösung der Personengesellschaft, ***sofern diese Information im nationalen Register erfasst ist;***
- m) eine etwaige gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit der Personengesellschaft ausgesprochen wird, ***sofern diese Information im nationalen Register erfasst ist;***
- n) Angaben zu den Liquidatoren sowie ihre Befugnisse, sofern diese nicht ausdrücklich und ausschließlich aus dem Gesetz oder der Satzung der Personengesellschaft hervorgehen, ***sofern diese Informationen im nationalen Register erfasst sind;***
- o) ein etwaiger Abschluss einer Liquidation sowie in Mitgliedstaaten, in denen die Löschung aus dem Register Rechtswirkungen auslöst, eine etwaige solche Löschung, ***sofern diese Informationen im nationalen Register erfasst sind.***



18. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 15*

*Aktualisierte Register*

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die in den Registern nach Artikel 16 gespeicherten Informationen über die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften auf dem neuesten Stand gehalten werden.

- (2) Diese Verfahren müssen zumindest Folgendes vorsehen:
- a) **Änderungen der Dokumente und Informationen in Bezug auf die** in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften **sind** innerhalb einer Frist von höchstens 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Änderungen vorgenommen wurden, **■** beim Register **einzureichen**. Diese Frist gilt nicht für Änderungen der **■** in Artikel 14 Buchstabe f und Artikel 14a Buchstabe l genannten Unterlagen der Rechnungslegung.
  - b) Änderungen der Dokumente und Informationen in Bezug auf die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach dem Tag der Erledigung aller für die Einreichung erforderlichen Formalitäten, einschließlich des Eingangs aller Dokumente und Informationen, die dem nationalen Recht entsprechen, in das Register eingetragen und offengelegt. **Ausnahmsweise kann diese Frist um fünf Arbeitstage verlängert werden.**
- 
- c) Zur Überprüfung spezifischer Gesellschaftsinformationen können Register andere einschlägige Behörden oder Register innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens konsultieren.

- (3) Die Mitgliedstaaten müssen über Verfahren verfügen, um im Zweifelsfall zu überprüfen, ob Gesellschaften, die in den Registern gemäß Artikel 16 eingetragen sind, die Anforderungen erfüllen, um eingetragen zu bleiben. Die Vorschriften für diese Verfahren müssen die Möglichkeit für Gesellschaften vorsehen, die betreffenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen, sicherstellen, dass der Status der Gesellschaften, *z. B., ob sie geschlossen, aus dem Register gelöscht, abgewickelt, aufgelöst, in einem Insolvenzverfahren, wirtschaftlich aktiv oder inaktiv ist – im Sinne des nationalen Rechts und sofern in den nationalen Register erfasst* –, im Register entsprechend aktualisiert wird, und in begründeten Fällen im Einklang mit dem nationalen Recht die Löschung von Gesellschaften aus dem Register ermöglichen.“

19. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) In jedem Mitgliedstaat wird bei einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden ‚Register‘) für jede der dort eingetragenen Gesellschaften, die in den Anhängen II und IIB aufgeführt sind, eine Akte angelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften eine EUID nach Nummer 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission\* haben, durch die sie bei der Kommunikation zwischen Registern über das gemäß Artikel 22 eingerichtete System der Registervernetzung (im Folgenden ‚System der Registervernetzung‘) eindeutig identifiziert werden können. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die es ermöglichen, den Mitgliedstaat des Registers, das inländische Herkunftsregister und die Nummer der Gesellschaft in diesem Register zu identifizieren, sowie gegebenenfalls aus Merkmalen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

---

\* Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7).“

20. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels gelten für alle Dokumente und Informationen nach Artikel 14a. ■“

21. In Artikel 16a werden die folgenden Absätze angefügt:

- „(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vom Register bereitgestellte elektronische Kopien und Auszüge der Dokumente und Informationen mit der Briefflasche für die Europäische Digitale Identität nach der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> kompatibel sind.
- (6) Dieser Artikel gilt **entsprechend** für Kopien aller Dokumente und Informationen nach **Artikel 14a** oder eines Teils davon.“

22. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 16b*

*EU-Gesellschaftsbescheinigung*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 16 genannten Register die EU-Gesellschaftsbescheinigung für die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften ausstellen. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung wird in allen Mitgliedstaaten **zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung** als **ausreichender** Nachweis für die Eintragung der Gesellschaft und für die in Absatz 2 bzw. 3 dieses Artikels aufgeführten Informationen anerkannt, die sich im Besitz des Registers befinden, in dem die Gesellschaft **█** eingetragen ist.

**█**

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (2) Die EU-Gesellschaftsbescheinigung für die in Anhang II aufgeführten Kapitalgesellschaften enthält die folgenden Informationen, einschließlich des Tages, an dem die ■ EU-Gesellschaftsbescheinigung *ausgestellt wurde*:
- a) Name(*n*) der Gesellschaft;
  - b) Rechtsform der Gesellschaft;
  - c) Eintragsnummer der Gesellschaft und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;
  - d) EUID der Gesellschaft;
  - e) Sitz der Gesellschaft;
  - f) *Kontaktadresse* der Gesellschaft, z. B. *E-Mail-Adresse oder Postanschrift*,  
■
  - g) Tag der Eintragung der Gesellschaft;
  - h) Betrag des gezeichneten Kapitals, *falls anwendbar*;

- i) **Status der Gesellschaft, z. B., ob sie geschlossen, aus dem Register gelöscht, abgewickelt, aufgelöst, in einem Insolvenzverfahren, wirtschaftlich aktiv oder inaktiv ist, im Sinne des nationalen Rechts und sofern in den nationalen Registern erfasst;**
- j) **Vorname(n), Nachname und Geburtsdatum – oder gleichwertige Informationen, falls Letzteres im nationalen Register nicht erfasst ist – aller Personen, die als Organ oder Mitglied eines Organs ermächtigt sind, die Gesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren zu vertreten, sowie Angaben dazu, ob diese Personen dies allein tun können oder gemeinschaftlich handeln müssen.**
- Wenn es sich bei solchen Personen um juristische Personen handelt: Name der Gesellschaft, Rechtsform, EUID oder, falls die EUID nicht anwendbar ist, Eintragsnummer;**
- k) **Zweck der Gesellschaft mit einer Beschreibung ihrer Haupttätigkeit oder -tätigkeiten, die unter Verwendung des Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ausgedrückt werden können, sofern dieser Code gemäß anwendbarem nationalen Recht für die Zwecke des Registers verwendet wird und sofern der Zweck im nationalen Register erfasst ist;**
- l) **Dauer der Gesellschaft, sofern ihre Dauer begrenzt ist;**
- m) **Angaben zur Website der Gesellschaft, sofern solche Angaben im nationalen Register erfasst sind.**

- (3) Die EU-Gesellschaftsbescheinigung für die in Anhang IIB aufgeführten Personengesellschaften enthält die in Absatz 2 **Buchstaben e, j und h** dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich des Tages, an dem die **█** EU-Gesellschaftsbescheinigung **ausgestellt wurde**.

Darüber hinaus müssen die folgenden Informationen enthalten sein:

- a) ***Sitz der Personengesellschaft oder Gleichwertiges;***
- b) ***Betrag der Höchsthaftung oder Einlagen von Kommanditisten, sofern diese Informationen im nationalen Register erfasst sind;***
- c) ***Vorname(n), Nachname und Geburtsdatum – oder gleichwertige Informationen, falls Letzteres im nationalen Register nicht erfasst ist – der Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen gesetzlichen Vertreter, die ermächtigt sind, die Personengesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren zu vertreten, oder, falls nicht anwendbar, Informationen über Art und Umfang der Ermächtigung der Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter, die Personengesellschaft zu vertreten, sowie Angaben zu ihnen.***

***Wenn es sich bei solchen Personen um juristische Personen handelt: Name der Gesellschaft, Rechtsform, EUID oder, falls die EUID nicht anwendbar ist, Eintragsnummer;***



- d) *falls abweichend von Buchstabe c, Vorname(n), Nachname und Geburtsdatum – oder gleichwertige Informationen, falls Letzteres im nationalen Register nicht erfasst ist – der Komplementären und bei Kommanditgesellschaften der Kommanditisten, sofern [solche/die vorgenannten] Informationen über Kommanditisten im nationalen Register öffentlich verfügbar gemacht werden.*

*Wenn es sich bei solchen Personen um juristische Personen handelt: Name der Gesellschaft, Rechtsform, EUID oder, falls die EUID nicht anwendbar ist, Eintragsnummer.*

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EU-Gesellschaftsbescheinigung von dem in Artikel 16 genannten Register nach Beantragung auf Papier oder in elektronischer Form bei dem Register erlangt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die elektronische Fassung der EU-Gesellschaftsbescheinigung auch über das System der Registervernetzung erlangt werden kann.

- (5) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in den Anhängen II und IIB aufgeführte Gesellschaft ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung in elektronischem Format kostenlos erlangen kann, es sei denn, dies führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Finanzierung der Unternehmensregister; in jedem Fall muss jede Gesellschaft ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung mindestens einmal pro Kalenderjahr kostenlos erlangen können.*

***In jedem Fall dürfen die Gebühren für die Erlangung der EU-Gesellschaftsbescheinigung, sei es auf Papier oder in elektronischer Form, die dadurch verursachten Verwaltungskosten nicht übersteigen, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.***

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom Register in elektronischem Format bereitgestellte EU-Gesellschaftsbescheinigung über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wird, damit gewährleistet ist, dass sie vom Register bereitgestellt wurde und dass ihr Inhalt eine gleichlautende Kopie der im Besitz des Registers befindlichen Informationen ist oder mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmt. Sie muss zudem mit der Briefftasche für die Europäische Digitale Identität nach der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> kompatibel sein.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom Register in Papierform bereitgestellte EU-Gesellschaftsbescheinigung das Ausstellungsdatum sowie das Siegel oder den Stempel des Registers ***oder ein gleichwertiges Mittel*** enthält, damit bescheinigt wird, dass ihr Inhalt eine gleichlautende Kopie der im Besitz des Registers befindlichen Informationen ist oder mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmt, ***und dass sie eine eindeutige Protokoll- oder Kennnummer oder ein ähnliches Merkmal aufweist***, das die elektronische Überprüfung des Ursprungs und der Echtheit des Dokuments ermöglicht **■** .

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (8) Die Kommission veröffentlicht das Muster für die EU-Gesellschaftsbescheinigung auf dem Portal in allen Amtssprachen der Union.

*Artikel 16c*

*Digitale EU-Vollmacht*

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften zur Durchführung von Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat im **Anwendungsbereich** dieser Richtlinie – **insbesondere der Gründung von Gesellschaften, der Eintragung oder Schließung von Zweigniederlassungen, grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen** – ein **Muster** für die digitale EU-Vollmacht gemäß diesem Artikel verwenden können, um eine Person zur Vertretung der Gesellschaft zu ermächtigen.

Die digitale EU-Vollmacht wird gemäß nationalen rechtlichen und formalen Anforderungen erstellt, **geändert** und widerrufen. Die nationalen Anforderungen für die Erstellung, **Änderung oder Widerrufung** der digitalen EU-Vollmacht umfassen zumindest die Überprüfung der Identität, der Rechtsfähigkeit und der Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft der Person, die die Vollmacht erteilt, **ändert oder widerruft, durch Gerichte, Notare oder andere zuständige Behörden.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die digitale EU-Vollmacht über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wird und **dass ihre Erteilung, Änderung oder Widerrufung für die Verwendung** mit der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität nach der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> kompatibel ist.

■

- (2) Die digitale EU-Vollmacht wird als Nachweis dafür anerkannt, dass die ermächtigte Person gemäß dem Dokument zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten **können vorschreiben**, dass die ■ digitale EU-Vollmacht, etwaige Änderungen der Vollmacht und eine etwaige Widerrufung **bei einem Register einzureichen sind. In einem solchen Fall dürfen die für den Zugang zu den Informationen über die Vollmacht erhobenen Gebühren die dadurch verursachten Verwaltungskosten nicht übersteigen, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung des Registers.**

■

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

- (4) Die Kommission veröffentlicht **das Muster** für die digitale EU-Vollmacht auf dem Portal in allen Amtssprachen der Union. **Das Muster wird in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g festgelegt. Es umfasst zumindest Datenfelder über den Umfang der Vertretung, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigte Person und die Art der Vertretung.**

#### Artikel 16d

##### *Befreiung von der Legalisation und jeglichen ähnlichen Förmlichkeiten*

- (1) Sollen Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen, die von einem in Artikel 16 genannten Register bereitgestellt und beglaubigt wurden, einschließlich beglaubigter Übersetzungen, in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von jeder Form der Legalisation und **jeglichen** ähnlichen Förmlichkeiten befreit sind.

Dieser Absatz gilt für elektronische Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen, einschließlich beglaubigter Übersetzungen, sofern sie gemäß Artikel 16a Absatz 4 authentifiziert wurden, und für papiergestützte Exemplare, sofern sie das Ausstellungsdatum sowie das Siegel oder den Stempel des Registers **oder ein gleichwertiges Mittel** enthalten und **■** eine eindeutige Protokoll- oder Kennnummer **oder ein ähnliches Merkmal** aufweisen, **das** die elektronische Überprüfung des Ursprungs und der Echtheit des Dokuments ermöglicht.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 16b ausgestellte EU-Gesellschaftsbescheinigung, die digitale EU-Vollmacht nach Artikel 16c und die gemäß den Artikeln 86n, 127a und 160n übermittelten Vorabbescheinigungen von der Legalisation und jeglichen ähnlichen Förmlichkeiten befreit sind.
- (3) Sind notarielle Urkunden, Verwaltungsdokumente, deren beglaubigte Kopien und Übersetzungen, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen der Verfahren dieser Richtlinie ausgestellt wurden, in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von jeder Form der Legalisation und **jeglichen** ähnlichen Förmlichkeiten befreit sind.

Dieser Absatz gilt für elektronische notarielle Urkunden, Verwaltungsdokumente, deren beglaubigte Kopien und Übersetzungen, sofern sie über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wurden, und für papiergestützte Exemplare, sofern sie **■** eine eindeutige Protokoll- oder Kennnummer **oder ein ähnliches Merkmal** aufweisen, **das** die elektronische Überprüfung des Ursprungs und der Echtheit des Dokuments ermöglicht. **■**

*Artikel 16e*

*Schutzvorkehrungen bei begründeten Zweifeln **hinsichtlich Ursprung oder Echtheit***

- (1) Haben die Behörden eines anderen Mitgliedstaats, denen die Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen, die von einem Register gemäß Artikel 16d Absatz 1 bereitgestellt und beglaubigt wurden, oder die gemäß Artikel 16b ausgestellte EU-Gesellschaftsbescheinigung vorgelegt werden, begründete Zweifel hinsichtlich Ursprung **oder** Echtheit, einschließlich der Identität des Siegels oder Stempels, oder haben sie Grund zu der Annahme, dass das Dokument gefälscht oder manipuliert wurde, so können sie ein Ersuchen um Informationen stellen, und zwar bei der Kontaktstelle
- a) **in Verbindung mit dem** Register, das diese Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen bereitgestellt hat, oder
  - b) **in Verbindung mit dem** Register des Mitgliedstaats der Behörde, in dem die Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen vorgelegt wurden. Das betreffende Register überprüft über das System der Registervernetzung die Echtheit dieser Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen bei dem Register, das sie bereitgestellt hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zuständige(**n**) Kontaktstelle(**n**) mit.

- (2) Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 enthalten die Gründe, aus denen die Behörde Zweifel an **Ursprung oder** Echtheit des Dokuments hat, einschließlich zumindest der Unmöglichkeit, den Auszug mittels elektronischer Überprüfungsmethoden zu authentifizieren. Jedem Ersuchen ist die Kopie oder der Auszug des betreffenden Dokuments und der betreffenden Informationen, die elektronisch übermittelt wurden, beizufügen.

■ Ersuchen, die den Anforderungen dieses Absatzes nicht entsprechen, **werden** ohne Prüfung **abgewiesen**, und **die Kontaktstelle** unterrichtet die ersuchende Behörde über die Abweisung.

- (3) Die Kontaktstellen beantworten Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen.
- (4) **Die ersuchende Behörde kann nur dann entscheiden, die** Kopien und Auszüge von Dokumenten und Informationen **nicht anzuerkennen, wenn deren Ursprung oder Echtheit von dem Register, bei dem sie gemäß Absatz 2 um Informationen ersucht, nicht bestätigt wird. In einem solchen Fall teilt** die ersuchende Behörde **denjenigen, die solche Dokumente und Informationen vorgelegt haben, diese Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach Eingang der Antwort der Kontaktstelle, mit.**



## **Artikel 16f**

### **Schutzvorkehrungen bei begründeten Zweifeln hinsichtlich Missbrauch oder Betrug**

- (1) Wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Verhinderung von Missbrauch oder Betrug gerechtfertigt ist, können die Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausnahmsweise und auf Einzelfallbasis bei begründetem Verdacht auf Betrug oder Missbrauch die Anerkennung von Informationen oder Dokumenten über eine Gesellschaft aus einem Register in einem anderen Mitgliedstaat als Nachweis für die Eintragung einer Gesellschaft oder deren Fortbestehen oder als Nachweis für die spezifischen Gesellschaftsinformationen, die Gegenstand des Verdachts auf Betrug oder Missbrauch sind, ablehnen.**
- (2) In solchen Fällen konsultieren die Behörden das Register, das die Informationen oder das Dokument bereitgestellt hat. Werden die Informationen oder das Dokument in einem Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel nicht anerkannt, so unterrichten die Behörden das Register, das diese Informationen oder Dokumente bereitgestellt hat.**
- (3) Dieser Artikel lässt die Anwendung des Artikels 16 Absatz 5 und die Möglichkeit der zuständigen Behörden unberührt, das Register, aus dem die Informationen oder das Dokument stammen, zu benachrichtigen, wenn sie der Auffassung sind, dass die ihnen bereitgestellten Informationen oder das ihnen bereitgestellte Dokument unbeabsichtigte redaktionelle oder sonstige offensichtliche Fehler enthalten könnte, um eine mögliche Berichtigung zu erwirken, bevor sie sich auf die Informationen oder das Dokument stützen, einschließlich für Eintragungen in ihr eigenes Register.**

*Artikel 16g*

*Befreiung von der Übersetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten ***streben an, keine Übersetzung von Kopien oder Auszügen*** von Dokumenten ***zu verlangen, die vom Register eines anderen Mitgliedstaats*** bereitgestellt werden **■**, einschließlich in den in Artikel 13g Absatz 2a und Artikel 28a Absatz 5a genannten Situationen, ***wenn die benötigten spezifischen Informationen über eine Gesellschaft zugänglich sind und eingesehen werden können, und zwar***
- a) **■** in der ***EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b oder***
  - b) **■** über das System der Registervernetzung, und durch erläuternde Hinweise nach Artikel 18 identifizierbar sind. **■**
- 
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für den Fall, dass der Errichtungsakt und, falls sie in einem gesonderten Akt enthalten ist, die Satzung sowie andere Dokumente, die von den in Artikel 16 genannten Registern bereitgestellt werden, in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen sind, eine beglaubigte Übersetzung nur dann verlangt werden darf, wenn dies durch den Verwendungszweck des Dokuments gerechtfertigt ist, etwa aufgrund einer Offenlegungspflicht oder der Vorlage in einem Gerichtsverfahren, und wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- (3) ***Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Artikel 21 und 32.***“

23. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Dieser Artikel gilt auch für die Informationen über Personengesellschaften nach Artikel 14a.“

24. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

*Verfügbarkeit von elektronischen Kopien von Dokumenten und Informationen*

(1) Elektronische Kopien der Dokumente und Informationen nach den Artikeln 14 **und 14a** werden ebenfalls über das System der Registervernetzung öffentlich verfügbar gemacht. Die Mitgliedstaaten können Dokumente und Informationen nach den Artikeln 14 **und 14a** auch für Arten von Gesellschaften, die nicht in den Anhängen II und IIB aufgeführt sind, verfügbar machen.

Artikel 16a Absätze 3, 4 und 5 gilt entsprechend auch für elektronische Kopien der Dokumente und Informationen, die über das System der Registervernetzung öffentlich verfügbar gemacht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dokumente und Informationen nach den Artikeln 14 **und 14a**, Artikel 19 Absatz 2, **Artikel 19a Absatz 2 sowie Artikel 19b** über das System der Registervernetzung in einem standardisierten Nachrichtenformat verfügbar und in elektronischer Form zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Mindeststandards für die Sicherheit der Datenübermittlung geachtet werden.

- (3) Die Kommission stellt einen Suchdienst in allen Amtssprachen der Union zu in den Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften bereit, um Folgendes über das Portal verfügbar zu machen:
- a) die Dokumente und Informationen nach den Artikeln 14, 14a, **Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19a Absatz 2 sowie Artikel 19**, einschließlich für Arten von Gesellschaften, die nicht in den Anhängen II und IIB aufgeführt sind, wenn solche Dokumente von den Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden; **■**
  - b) die Dokumente und Informationen nach den Artikeln 86g, 86n, 86p, 123, 127a, 130, 160g, 160n und 160p;
  - c) die erläuternden Hinweise, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar sind und in denen diese Informationen und die Arten dieser Dokumente aufgeführt sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vorname(**n**), Nachname und Geburtsdatum – **oder gleichwertige Informationen, falls Letzteres im nationalen Register nicht erfasst ist** – der in Artikel 14 Buchstabe d, Artikel 14a Buchstaben i und j, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe f genannten Personen, **sofern es sich bei diesen Personen um natürliche Personen handelt**, über das System der Vernetzung von Unternehmensregistern öffentlich verfügbar gemacht werden.

***Handelt es sich bei solchen Personen um juristische Personen, so sind Name der Gesellschaft, Rechtsform, EUID oder, falls die EUID nicht anwendbar ist, Eintragsnummer über das System der Vernetzung von Unternehmensregistern öffentlich verfügbar zu machen.***

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vorname(n), Nachname und Geburtsdatum – ***oder gleichwertige Informationen, falls Letzteres im nationalen Register nicht erfasst ist*** – der in Artikel 3 der Richtlinie 2009/102/EG genannten Personen, ***sofern es sich bei diesen Personen um natürliche Personen handelt***, über das System der Vernetzung von Unternehmensregistern öffentlich verfügbar gemacht werden.

***Handelt es sich bei solchen Personen um juristische Personen, so sind Name der Gesellschaft, Rechtsform, EUID oder, falls die EUID nicht anwendbar ist, Eintragsnummer über das System der Vernetzung von Unternehmensregistern öffentlich verfügbar zu machen.***

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register, Behörden, Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der unter diese Richtlinie fallenden Verfahren betraut sind, keine personenbezogenen Daten speichern, die über das System der Registervernetzung für die Zwecke der Artikel 13g, 28a und 30a übermittelt werden, es sei denn, Unionsrecht oder nationales Recht sieht etwas anderes vor.“

25. ***In Artikel 19 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:***

***„i) die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft während des Geschäftsjahres, sofern nationales Recht vorschreibt, dass diese Information im Abschluss der Gesellschaft verfügbar gemacht wird, und ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Information extrahiert werden kann.“***

26. ***Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***„(4) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die unter den Buchstaben d, f und i genannten Informationen ausschließlich den Behörden anderer Mitgliedstaaten kostenlos verfügbar gemacht werden.“***

27. ***Die folgenden Artikel werden eingefügt:***

***„Artikel 19a***

***Gebühren für Dokumente und Informationen in Bezug auf Personengesellschaften***

**(1)** Die für die Erlangung der Dokumente und Informationen nach Artikel 14a über das System der Registervernetzung erhobenen Gebühren dürfen die dadurch verursachten Verwaltungskosten nicht übersteigen, einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Wartung der Register.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Informationen und Dokumente über die in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaften über das System der Registervernetzung kostenlos verfügbar sind:

- a) Name und Rechtsform der Personengesellschaft;
- b) Sitz der Personengesellschaft und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;
- c) Eintragsnummer und EUID der Personengesellschaft;
- d) Angaben zur Website der Personengesellschaft, sofern solche Angaben im nationalen Register erfasst sind;
- e) Status der Personengesellschaft, z. B., ob sie geschlossen, aus dem Register gelöscht, abgewickelt, aufgelöst, wirtschaftlich aktiv oder inaktiv ist, im Sinne des nationalen Rechts **und sofern in den nationalen Registern erfasst**;
- f) Zweck der Personengesellschaft, **sofern in nationalen Registern erfasst**;
- g) Angaben zu Gesellschaftern, **Geschäftsführern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern**, die **ermächtigt sind**, die Personengesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren **zu** vertreten, sowie Informationen dazu, ob **diese** zur Vertretung der Personengesellschaft ermächtigten **Personen** dies allein tun können oder gemeinschaftlich handeln müssen, **oder, falls nicht anwendbar, Informationen über Art und Umfang der Ermächtigung der Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter, die Personengesellschaft zu vertreten, sowie Angaben zu ihnen**;

- h) Informationen über von der Personengesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragsnummer, der EUID und des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.
- (3) *Der Austausch von Informationen über das System der Registervernetzung ist für die Register kostenlos.***
- (4) *Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die in Absatz 2 Buchstaben d und f genannten Informationen ausschließlich den Behörden anderer Mitgliedstaaten kostenlos verfügbar gemacht werden.***

#### ***Artikel 19b***

##### ***Informationen über Konzerne***

- (1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für jene Konzerne, für die in Anhang II oder IIB aufgeführte Muttergesellschaften konsolidierte Abschlüsse gemäß den Artikeln 21 bis 29 der Richtlinie 2013/34/EU erstellen und veröffentlichen müssen, die folgenden Informationen über das System der Registervernetzung kostenlos verfügbar sind:***
- a) *i) Name, Rechtsform und EUID der dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden obersten Muttergesellschaft, die den konsolidierten Abschluss erstellt hat, und der Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist, oder***





**(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit neuen Informationen, die in nachfolgenden Abschlüssen enthalten sind, aktualisiert werden.“**

28. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Dieser Artikel findet auf **Artikel 14a** Anwendung.“

29. In Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) **Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f stellt die Kommission** Verbindungen zwischen dem System der Registervernetzung, dem System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer nach Artikel 30 Absatz 10 und Artikel 31 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates\* und dem System zur Vernetzung der Insolvenzregister nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* **her.**

Mit der Herstellung von Verbindungen gemäß Unterabsatz 1 dürfen die Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf den Zugang zu den Informationen, die in den einschlägigen Rahmen für die Einrichtung dieser Register und Vernetzungen festgelegt sind, nicht geändert oder umgangen werden.

- 
- \* Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).
- \*\* Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).“

30. In Artikel 24 *werden die folgenden Absätze* angefügt:

„(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten auch Folgendes:

- a) die genaue Liste der Daten und die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden für den Abruf von Informationen zwischen dem Register der Gründergesellschaft und dem Register der Gesellschaft, die gemäß Artikel 13g Absatz 2a gegründet wird, sowie zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel **28a Absatz 5**;

b) die genaue Liste der Daten, die Verwendung erläuternder Hinweise und die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Informationen nach Artikel 14a, **Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19a Absatz 2 sowie Artikel 19b**, die über das System der Registervernetzung verfügbar zu machen sind;



c) die technischen Standards und die Taxonomie für die gemäß Artikel 16 Absatz 6 einzureichenden Dokumente und Informationen unter Berücksichtigung der technischen Standards, die bereits in Registern der Mitgliedstaaten verwendet werden;

d) die technischen Spezifikationen, **einschließlich der Kompatibilität mit der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität nach der Verordnung (EU) 2024/...**<sup>+</sup>, **sowie** die Taxonomie und die mehrsprachigen Muster für die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b;

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

- e) die technischen Spezifikationen, ***einschließlich der Kompatibilität mit der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität nach der Verordnung (EU) 2024/...***<sup>+</sup> sowie die Taxonomie und ***das*** mehrsprachige ***Muster*** für die digitale EU-Vollmacht nach Artikel 16c;
  - f) die technischen Spezifikationen und die genaue Liste der Daten zur Festlegung der gegenseitigen Zugänglichkeit zwischen Vernetzungen nach Artikel 22 Absatz 7, einschließlich der Verwendung der gemäß Artikel 16 zugewiesenen einheitlichen Kennung für Gesellschaften;
  - g) die technischen Spezifikationen und die genaue Liste der Daten zur Festlegung der Überprüfung nach Artikel 16e Absatz 1 Buchstabe b.
- (3) *Die Kommission erlässt die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 bis zum ... [letzter Tag des 18. Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].***
- (4)** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 164 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE 68/23 (2021/0136(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

31. In Artikel 26 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Artikel gilt *entsprechend* für die in Anhang IIB aufgeführten Gesellschaften.“

32. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 28*

*Maßregeln*

Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßregeln zumindest für den Fall vor, dass

- a) die Offenlegung der Dokumente und Informationen gemäß den Artikeln 14 *und 14a* unterbleibt;
- b) Änderungen nicht innerhalb der in Artikel 15 *Absatz 2 Buchstabe a* festgelegten Frist eingereicht werden;
- c) die in Artikel 26 vorgesehenen obligatorischen Informationen in Geschäftspapieren oder auf der Website einer Gesellschaft fehlen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden.“

33. Artikel 28a Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zur Eintragung der Zweigniederlassung vorgelegten Dokumente und Informationen, mit Ausnahme der gemäß Absatz **5a** aus dem Register der Gesellschaft abgerufenen Dokumente und Informationen;“

34. Artikel 28a Absatz 5 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

35. In Artikel 28a wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) **■** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft, **die** eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einträgt, **nicht aufgefordert wird**, die für das Eintragungsverfahren relevanten Dokumente und Informationen **bereitzustellen**, die im Register des Mitgliedstaats, in dem jene Gesellschaft eingetragen ist, verfügbar sind. **Das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen wird, hat dies im Wege des Informationsaustauschs über das System der Registervernetzung abzurufen.** Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen. **Das Register des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen wird, kann auch direkt auf solche Informationen und Dokumente zugreifen, die im System der Registervernetzung mittels des Portals oder im nationalen Register der Gesellschaft verfügbar sind.**

Ist eine Behörde, Person oder Stelle nach nationalem Recht mit der Bearbeitung von Aspekten der Eintragung einer Zweigniederlassung betraut und sind die Dokumente und Informationen nach Unterabsatz 1 für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich, so stellt das Register des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen wird, dieser Behörde, Person oder Stelle die abgerufenen Dokumente und Informationen *auf Anfrage* bereit, *es sei denn, diese Informationen sind über das System der Registervernetzung kostenlos öffentlich verfügbar.* ■ “

36. Artikel 28b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dokumente und Informationen nach Artikel 30 oder etwaige Änderungen daran gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b online eingereicht werden können.“

37. Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

38. In Artikel 36 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Die Dokumente und Informationen nach Artikel 37 werden über das System der Registervernetzung öffentlich verfügbar gemacht. Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die folgenden Informationen und Dokumente über das System der Registervernetzung kostenlos verfügbar sind:

a) Name der Gesellschaft sowie Name der Zweigniederlassung, sofern dieser nicht mit dem Namen der Gesellschaft übereinstimmt;



- b) Rechtsform der Gesellschaft;
  - c) Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt;
  - d) sofern jenes Recht es vorsieht, das Register, in das die Gesellschaft eingetragen ist, und die Eintragsnummer der Gesellschaft in diesem Register;
  - e) Anschrift der Zweigniederlassung;
  - f) Angaben zu den Personen, die ermächtigt sind, die Gesellschaft gegenüber Dritten und in Gerichtsverfahren zu vertreten, und zwar
    - als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs;
    - als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung.Dabei wird angegeben, welchen Umfang die Befugnisse der ermächtigten Personen haben und ob diese Personen die Gesellschaft allein vertreten können oder gemeinschaftlich handeln müssen;
  - g) einheitliche Kennung der Zweigniederlassung gemäß Absatz 5.
- (5) Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 29 Absatz 4 entsprechend auf die Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern an.“

39. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 40*

*Maßregeln*

Die Mitgliedstaaten sehen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßregeln für den Fall vor, dass die Offenlegung der in den Artikeln 29, 30, 31, 36, 37 und 38 festgelegten Sachverhalte unterbleibt oder die in den Artikeln 35 und 39 vorgesehenen obligatorischen Informationen auf Briefen und Bestellscheinen fehlen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden.“

40. Der im Anhang dieser Richtlinie enthaltene Anhang IIB wird eingefügt.

*Artikel 3*

*Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [letzter Tag des **30.** Monats nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

- (2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [*letzter Tag des 42. Monats nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie*] an.
- (3) *Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 19b jener Richtlinie bis zum ... [ein Jahr später als die Frist nach Absatz 1] nachzukommen, und wenden diese Vorschriften ab dem ... [ein Jahr später als die Frist nach Absatz 2] an.*
- (4) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 4*

##### *Berichterstattung und Überprüfung*

- (1) Die Kommission führt bis zum ... [Datum fünf Jahre nach Ende der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen, insbesondere Daten in Bezug auf Absatz 2, bereit.

- (2) Im Bericht der Kommission *werden* unter anderem **die folgenden Aspekte** evaluiert, *wobei besonderes Augenmerk auf die Faktoren gelegt wird, die den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren in diesen Zusammenhängen fördern oder behindern*:
- a) die praktischen Erfahrungen mit der Verwendung der EU-Gesellschaftsbescheinigung, *einschließlich ihrer Akzeptanz im Hinblick auf die Zahl der ausgestellten EU-Gesellschaftsbescheinigungen, ihre kostenlose Verfügbarkeit und die Auswirkungen auf Gesellschaften, Register oder Behörden*;
  - b) die praktischen Erfahrungen mit der Verwendung der digitalen EU-Vollmacht;
  - c) die praktischen Erfahrungen mit der Verringerung der Förmlichkeiten in grenzüberschreitenden Situationen für Gesellschaften;
  - d) *die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten eingeführten und durchgeführten vorbeugenden Kontrollen und Rechtmäßigkeitsprüfungen im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Maßes an sachlicher Richtigkeit und Verlässlichkeit von Gesellschaftsinformationen sowie die Notwendigkeit weiterer Transparenz solcher Informationen*;
  - e) *die Notwendigkeit und Durchführbarkeit, mehr Informationen als in Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 19a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgeschrieben kostenlos verfügbar zu machen – einschließlich, falls anwendbar, der Notwendigkeit, den Zugang auf Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 19a Absatz 4 jener Richtlinie zu beschränken – und einen ungehinderten Zugang zu solchen Informationen sicherzustellen*;
  - f) *die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen für Personengesellschaften nach Artikel 14a der Richtlinie (EU) 2017/1132, insbesondere in Bezug auf Informationen, die nur dann offengelegt werden müssen, wenn sie im nationalen Register erfasst sind*.

- (3) Die Kommission prüft zudem Folgendes:
- a) das Potenzial für sektorübergreifende Interoperabilität zwischen dem System der Vernetzung von Unternehmensregistern und anderen Systemen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden bieten;
  - b) ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wenn sie auf Gesellschaftsinformationen zugreifen, die von den Unternehmensregistern bereitgestellt werden;
  - c) *ob der Anwendungsbereich der Bestimmungen zu Informationen über Konzerne auf andere Kategorien oder Arten von Konzernen und andere Stellen ausgeweitet werden sollte, ob mehr Informationen über den Konzern öffentlich verfügbar gemacht werden sollten und ob und wie die Konzernstruktur über das System der Registervernetzung visualisiert werden sollte;*
  - d) *ob Genossenschaften im Einklang mit den Bestimmungen zu den in Anhang IIB aufgeführten Personengesellschaften unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale von Genossenschaften in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten.*

■

- (4) ***Die Kommission prüft ferner, ob Informationen über den Hauptverwaltungssitz und Hauptgeschäftssitz im nationalen Register offengelegt und über das System der Registervernetzung verfügbar gemacht werden sollten und wie diese Begriffe zu definieren sind, um ein einheitliches Verständnis in der gesamten Union sicherzustellen.***
- (5) Dem Bericht ist gegebenenfalls ein Vorschlag für eine weitere Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 beizufügen.

*Artikel 5*

*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6*

*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

## ANHANG

### „ANHANG IIB

ARTEN VON GESELLSCHAFTEN NACH DEN ARTIKELN 7, 10, 13, 13f, 13g, 13j, **13k**,  
14a, 15, 16, 16b, 16c, 18, 19a, 26 und 28a

– Belgien:	société en nom collectif/vennootschap onder firma, société en commandite/commanditaire vennootschap;
– Bulgarien:	събирателно дружество, командитно дружество;
– Tschechien:	veřejná obchodní společnost, komanditní společnost;
– Dänemark:	interessentskab, kommanditselskab;
– ■ Deutschland: ■	offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft;
– Estland:	täisühing, usaldusühing;
– Irland:	comhpháirtíochtaí teoranta;
– Griechenland:	ομόρρυθμη εταιρεία, ετερόρρυθμη εταιρεία;
– Spanien:	sociedad colectiva, sociedad comanditaria simple;
– Frankreich:	société en nom collectif, société en commandite simple;
– Kroatien:	javno trgovačko društvo, komanditno društvo;
– Italien:	società in nome collettivo, società in accomandita semplice;
– Zypern:	ομόρρυθμος ευνεταιρισμός, ετερόρρυθμος ευνεταιρισμός;

– Lettland:	pilnsabiedrība, komanditsabiedrība;
– Litauen:	tikroji ūkinė bendrija, komanditinė ūkinė bendrija;
– Luxemburg:	société en nom collectif, société en commandite simple;
– Ungarn:	közkereseti társaság, betéti társaság;
– Malta:	soċjetà f' isem kollettiv/partnership en nom collectif, soċjetà in akkomandita/partnership en commandite;
– Niederlande:	vennootschap onder firma, commanditaire vennootschap;
– Österreich:	offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft;
– Polen:	spółka jawna, spółka komandytowa;
– Portugal:	sociedade em nome coletivo, sociedade em comandita simples;
– Rumänien:	societatea în nume colectiv, societatea în comandita simplă;
– Slowenien:	družba z neomejeno odgovornostjo, komanditna družba;
– Slowakei:	verejná obchodná spoločnosť, komanditná spoločnosť;
– Finnland:	<i>avoin yhtiö</i> , kommandiittiyhtiö;
– Schweden:	handelsbolag, <i>kommanditbolag</i> .

“

Or. en